Wiederkehrende Überprüfung von Betriebsanlagen - § 82 b der Gewerbeordnung

Herzlich Willkommen zum Webinar!







Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein







§82b Prüfung

Dipl.-Ing. Dr. Rainer G. Gagstädter

Analytical Control Service GmbH Ingenieurbüro für Techn. Chemie, 4312 Ried/Riedmark office@ib-acs.at, www.ib-acs.at 07237-4610-20, Fax -46, Mobil 0664-1836860





Sicherstellung der Rechtskonformität im Bereich Umwelt-, Gewerberecht und

Arbeitnehmerschutz

Legal Compliance bedeutet, dass alle für die jeweilige Organisation zutreffenden relevanten Gesetze, Verordnungen, Bescheide und sonstigen Vorgaben eingehalten werden.

Diese Verpflichtung haben alle Unternehmen, aber auch öffentliche und private Institutionen zu erfüllen.





Eigenüberprüfung nach §82b

Jeder Inhaber einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage ist verpflichtet, diese dahingehend regelmäßig (alle 5 Jahre) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, **ob die** Betriebsanlage noch dem genehmigten Zustand und allen sonst geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Im besonderen ist zu überprüfen, ob die Einhaltung aller Betriebsanlagenbescheide gegeben ist.





Wer hat die Prüfung zu veranlassen?

Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein.

Inhaber einer Anlage ist jene Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter.

Seiner Verpflichtung kommt der Inhaber einer Betriebsanlage auch dann nach, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-Verordnung bzw. nach ISO 14001





Wer ist zur Prüfung berechtigt?

- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ingenieurbüros
- Ziviltechniker
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Inhaber einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- sonstige geeignete und fachkundige Betriebsangehörige





Wann und wie oft ist zu prüfen?

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 5 Jahre. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren.

Findet die Prüfung im Rahmen einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-Verordnung bzw. nach ISO 14001 statt, so dürfen die Unterlagen dieser Umweltbetriebsprüfung nicht älter als 3 Jahre sein.

Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides für die Betriebsanlage zu laufen.





Was ist zu prüfen?

Die Gewerbeordnung 1994 fordert im § 82b, dass zu prüfen ist, ob die Betriebsanlage

- den Genehmigungsbescheiden,
- den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen
 Vorschriften, den gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften entspricht und
- die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt (SEVESO).





Vorgehensweise

Da sich die Genehmigungsbescheide auf die ihnen zu Grunde liegenden Projektunterlagen (Einreichpläne, Betriebsbeschreibung, Maschinenliste, Abfallwirtschaftskonzept usw.) beziehen, ist die Übereinstimmung mit diesen zu prüfen.

Es gilt also den genehmigten Bestand (Genehmigungskonsens) mit der "Anlagenrealität" zu vergleichen und dies zu dokumentieren.

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig sind, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Betriebsanlagenakt zu beschaffen oder einzusehen.





Vorgehensweise

Prüfung anhand der Einreichpläne, ob sich bauliche Änderungen bzw. Änderungen an der Aufstellung von Betriebseinrichtungen ergeben haben.

Prüfung anhand der Maschinenliste, ob Maschinen getauscht, entfernt oder zusätzlich aufgestellt wurden.

Prüfung anhand der Betriebsbeschreibung, ob der darin dargestellte Betrieb der Anlage dem tatsächlichen Ablauf entspricht. (Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Infrastruktur, Lagermengen Fahrzeugbewegungen, usw.)

Prüfung, ob die in den Bescheiden formulierten Bescheidauflagen erfüllt sind.





Vorgehensweise

Weiters ist zu prüfen, ob gewerberechtliche Vorschriften vorliegen, die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten und, ob die Anlage diesen entspricht.

Hier sind auch alle aufgrund der GewO ergangene Verordnungen zu verstehen (VbF, VOC-Anlagen-Verordnung, FlüssiggasVO,...)

Arbeitnehmerschutzvorschriften sind bei der Überprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid konkret, zumeist in Form von Auflagen, vorgeschrieben wurden.



Vorgehensweise

Dies erfordert vom Prüfer jedoch Wissen über die gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze, Verordnung).

Nur das Prüfen der Bescheidauflagen ist zuwenig!





Hilfestellungen im Hinblick auf gewerberechtl. Vorschriften

www.ris.bka.gv.at

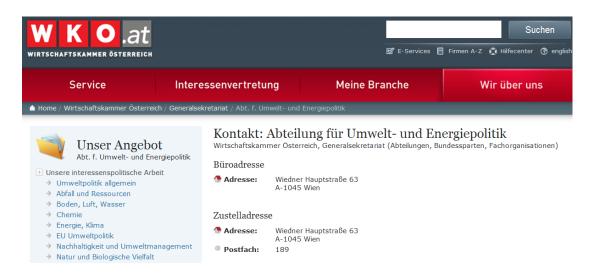


➤ Das Bundeskanzleramt gibt einen Newsletter heraus, der über die laufend erscheinenden Nummern des Bundesgesetzblatts informiert.



Hilfestellungen im Hinblick auf gewerberechtl. Vorschriften

www.wko.at/up







Hilfestellungen im Hinblick auf gewerberechtl. Vorschriften

https://www.wko.at/service/umwelt-energie/unternehmerkalender.pdf

1.6.2018	Registrierung von Phase-in-Stoffen ≥ 1t/a, (REACH-VO, EU-Amtsblatt L 396/1 vom
(Su)	30.12.06, VO Nr 1907/2006).
14.7.2018	Stoffbeschränkung nach REACH, Anhang XVII für Anorganische Ammoniumsalze in Zell-
(Su)	stoffisoliermaterialgemischen und Zellstoffisoliermaterialerzeugnissen durch Verord- nung (EU) Nr 2016/26 der Kommission.
15.8.2018 (TF)	Inkrafttreten der neuen Gerätekategorien (Anhang 1a) der ElektroaltgeräteVO (BGBl II 2014/193).
31,12,2018	Die technische Ausstattung gemäß § 3 der BenzindampfrückgewinnungsVO (BGBl II
(Ne)	2013/67) muss bei bereits genehmigten Tankstellen, deren Jahresdurchsatz mehr als 3000 m ³ Benzin beträgt, entsprechen.
1.1.2019	Einführung einer sogenannten Marktstabilitätsreserve im EU-Emissionshandel. Mit der
(AB)	Reserve soll das Angebot an Zertifikaten automatisch angepasst werden. Bei sehr hohen Überschüssen, wie derzeit der Fall, sollen 12% der zu auktionierenden Zertifikate in eine Reserve gelegt werden, bei stark steigender Nachfrage oder in kurzer Zeit steigenden Preisen sollen Zertifikate aus der Reserve wieder in die Versteigerungen eingebracht werden.
22.1.2019	Verwendung und Inverkehrbringen von Dichromtris(chromat), Strontiumchromat, Zink-
(Su)	Kalium-Chromat und Pentazinkchromatoctahydroxid durch Aufnahme in REACH-
	Anhang XIV durch Verordnung (EU) Nr 895/2014 der Kommission ohne Zulassung verboten.
2.3.2019	Stoffbeschränkung nach REACH, Anhang XVII für Bis(pentabromphenyl)ether (DecaBDE)
(Su)	durch Verordnung (EU) Nr 2017/227 der Kommission. Ausnahme für die Bereiche Luftfahrt und Kfz bis 2.3.2027 möglich.
30.4.2019 (Ne)	Überprüfung Stammdaten und Eingabe Bewegungsdaten in das Emissionsregister Chemie für Oberflächengewässer (§ 4 Abs 5 EmRegV-OW), BGBl II 2009/209.





Hilfestellungen im Hinblick auf gewerberechtl. Vorschriften

http://www.arbeitsinspektion.gv.at







Die letzte Säule bildet die Vielzahl der notwendigen wiederkehrenden Prüfungen.

Diese sind ebenfalls ein Ausfluss aus den Bescheiden bzw. den Rechtsvorschriften.

Die Einhaltung dieser ist zu prüfen.

Flurförderzeuge	12 Monate
Krane, Winden, Hub- und Zuggeräte	12 Monate
Drahtseile, Ketten, Lasthaken, Lastaufnahmemittel	12 Monate
Arbeits- und Rettungskörbe	12 Monate
Gerüste	12 Monate
Leitern	12 Monate
direkt v. Hand betr. Hebezeuge, Handwerkzeuge	12 Monate
Türen und Tore, kraftbetrieben	12 Monate
Ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten § 12 (1)	72 Monate
Druckbehälter	12 Monate
Rohrleitungen	12 Monate
Elektrische Anlagen, allgemein	36 Monate
Elektrische Anlagen, explosionsgeschützt	12 Monate
Elektrische Betriebsmittel, allgemein	12 Monate
Elektrische Betriebsmittel, explosionsgeschützt	12 Monate
Blitzschutzanlagen, allgemein	36 Monate
llitzschutzanlagen, Bauten mit Ex-Bereich	12 Monate
bsauganlagen, Lüftungsanlagen	12 Monate
bsauganlagen, Lüftungsanlagen gem. VEXAT	12 Monate
nfallwirtschaftskonzept Fortschreibung	60 Monate
32b Gewerbeordnung	60 Monate
asserrechtlich genehmigte Anlage gem. §134	60 Monate
chtwegsorientierungsbeleuchtung	12 Monate
beleuchtung	12 Monate
erlöscher	24 Monate
·	





Erstellung der Prüfbescheinigung

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen.

Dieser ist eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen.

Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.





Erstellung der Prüfbescheinigung

Die Prüfbescheinigung ist - sofern nicht anders bestimmt - vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren.

Der Anlageninhaber hat die Prüfbescheinigung (inklusive der erstellten Protokolle) der Behörde auf Aufforderung, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, zu übermitteln.





Pflichten bei festgestellten Mängeln

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Diese hat in diesem Fall zu enthalten:

- Vorschläge samt angemessenen Fristen zur Behebung der Mängel oder Beseitigung der Abweichungen,
- Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen.





Pflichten bei festgestellten Mängeln

Mängel können darin bestehen, dass die Betriebsanlage nicht mit den gewerberechtlichen Vorschriften oder dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, Bescheidauflagen nicht erfüllt sind oder genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage nicht genehmigt sind.

Fehlt für genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage die Betriebsanlagengenehmigung oder wurde eine genehmigungspflichtige Änderung durchgeführt, ist um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen





Pflichten bei festgestellten Mängeln

Wurden Bescheidauflagen nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, damit diese eingehalten werden.

Entspricht eine Betriebsanlage nicht einer für sie geltenden Verordnung (z.B. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten etc.), so ist die Anlage an die entsprechenden Vorschriften anzupassen.

Auf die Erleichterungen aufgrund der Gewerberechtsnovelle 2017 wird hier hingewiesen (z.B. Emissionsneutralität)





Pflichten bei festgestellten Mängeln

Ein aktiver Zugang auf die Gewerbebehörde kann nur empfohlen werden.

Im Rahmen von Anlagensprechtagen können Probleme, welche bei der §82b Prüfung auftreten, mit der Gewerbebehörde besprochen und Lösungswege diskutiert werden.

Auf Strafbestimmungen wird hingewiesen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Prüfbescheinigung gemäß § 82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt. Dies ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro bestraft.





Musterdokument der WKO

https://www.wko.at/service/umwelt-energie/KC-B-Regelmaessige-Pruefung-von-Betriebsanlagen-nach-82b_3.pdf

Musteraufbau einer Prüfbescheinigung

gem. § 82b Abs.1 GewO 1994

Betriebsanlage (Bezeichnung bzw. Art):

Prüfende Personen und Stellen (Name, Anschrift): Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen

Prüfungszeitraum:

Betriebsanlageninhaber:

Geprüfte Anlage / Anlagenteile:

Angaben darüber, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994, betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt:





Musterdokument der WKO

Überprüfte Bescheide:

Sämtliche den Gewerbekonsens bildende Bescheide mit Datum und Geschäftszahl (siehe Anhang 2, Punkt 2).

Überprüfte gewerberechtliche Vorschriften:

z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, HKW-Anlagen-Verordnung, Druckgaspackungslagerverordnung, Kälteanlagenverordnung, sowie die gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Vorschriften (siehe Anhang 2, Punkt 3).

Befunde von den hierzu befugten Personen bzw. Stellen:

Angaben darüber, ob Befunde (z.B. wiederkehrende Prüfungen) von hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder, dass diese Befunde der Dokumentation angeschlossen sind (siehe Anhang 2. Punkt 3).

Angaben darüber, ob die Betriebsanlage entsprechend dem Gewerbekonsens und den für die Anlage geltenden sonstigen Vorschriften betrieben wird:

Es wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(nteile) gemäß § 82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den Genehmigungsbescheid(en) und den gewerberechtlichen Vorschriften geprüft.

Dabei wurden

keine Mängel/Abweichungen
folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:





Musterdokument der WKO

Beschreibung	g eventueller	Mängel /	Abweichungen:
--------------	---------------	----------	---------------

Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit Verweisen auf die Darstellung des Prüfergebnisses im Anhang 2 und dem Nachweis der erfolgten Behebung bzw. oder Vorschläge einschließlich angemessener Fristen, zur Behebung.

Der Prüfbescheinigung ist eine	Darstellung des	Prüfungsergebnisses	in einer	übersichtlichen I	Form
(siehe z.B. Anhang 2) beigelegt.					

Datum	Unterschrift des Prüfers





Musterdokument der WKO Überprüfung von Bescheidauflagen

Bescheiddatum: Bescheidzahl: Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			





Musterdokument der WKO

Überprüfung der Pflichten aufgrund der GewO ergangene Verordnungen

Prüfungsinhalt	Rechtsgrundlage der Prüfung	Intervall	laufend durchgeführt Ja / Nein		Anmerkung
Kälteanlagen	§ 17 Kälteanlagen VO 1994	jährlich			Kopie des letzten Prüfberichts vom xx.xx.xxxx liegt bei / befindet sich im Büro xxxx im Ordner xxxx





Das Wissen um die relevanten
Rechtsvorschriften und die Einhaltung
dieser, ist neben der
betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der
Unternehmung, ein wesentlicher Punkt um
den Fortbestand eines Betriebes zu sichern!







FÖRDERANGEBOT DER WKNÖ

BETRIEBSANLAGENSERVICE

26. September 2018





Geförderte Beratungen

Zielsetzung

Unterstützung bei behördlichen Genehmigungsverfahren, bei technischen Fragestellungen zur Betriebsanlage, sowie zur Barrierefreiheit. Förderung von Beratungsleistungen durch externe Berater

Nutzen

Beitrag zu Verfahrensbeschleunigung Rechtssicherheit Haftungsminimierung





Themenfelder

Betriebsanlagengenehmigungen

Emissionen - Luft, Lärm

Abfall

Abwasser

Arbeitnehmerschutz - Arbeitsstättenverordnung, VEXAT, VOLV

Regelmäßige Überprüfung der Betriebsanlage - §82b GewO

Barrierefreiheit





Fördermodelle

Kurzberatung

Dauer bis zu 8h Pauschalförderung max. 720 Euro Fixer Stundensatz Fördersatz 100%

Weiterführende Schwerpunktförderung

Dauer bis zu 20h Pauschalförderung max. 1.100 Euro Variabler Stundensatz Fördersatz max. 61,11%





Serviceangebot

Auskünfte und Beratungen

Dr. Christoph Pinter, LL.M. Harald Fischer, MSc Jürgen Aschauer 02742 / 851 16301 bag@wknoe.at

Weitere Informationen

https://www.wko.at/noe/bag

https://www.wko.at/noe/beratungsservice

FÖRDERANGEBOT DER WKOÖ

UMWELTSERVICE

26. September 2018



OÖ FÖRDERUNGEN



Betriebsanlagen-Coaching

Rasch zu vollständigen Einreichunterlagen und zur Genehmigung.

Rechtliche Vertretung von KMU in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Rechtliche Vertretung, wenn es "verzwickt" ist.



BETRIEBSANLAGEN-COACHING



- Technisch-organisatorische Unterstützung für OÖ Unternehmen
 - bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie
 - im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung
- Ziel: rasch zur Genehmigung
- Ablauf: ANTRAG VOR BERATUNGSBEGINN über eServices
 - Auswahl eines Coaches aus Liste (Hinweis einer Zusatzqualifikation)
 - Oder Ingenieurbüros, Unternehmensberater, Planer oder Zivilingenieure mit einschlägiger Befugnis
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. + Reisekosten) maximal EUR 600,--
- Fördergeber: 100 % WKO Oberösterreich
- Informationen unter https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/betriebsanlagen-coaching-wkooe.html bzw. im Produktblatt



RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU



- Rechtliche Unterstützung von KMU durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei im Betriebsanlagengenehmigungs-Verfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien wie insbesondere Bau-, Raumordnungs-, Wasserrecht (Region OÖ-Ost: Haslinger, Nagele & Partner - Region OÖ-West: Anwaltskanzlei Puttinger)
- Ablauf: Antragstellung mittels Förderantrag über eServices
- Vertretung in drei Stufen:
 - Stufe 1: Erstberatung durch RA kostenlos
 - Stufe 2: 50 % von Pauschalbetrag EUR 700,-- (= EUR 350,--)
 - Stufe 3 (einschließlich Stufe 2): 50 % von Pauschalbetrag EUR 1.980,-- (= EUR 990,--)
- Fördergeber: 100 % WKO Oberösterreich
- Informationen und Antragstellung unter https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/rechtsvertretung-betriebsanlagen-genehmigungsverfahren.html

SERVICEANGEBOTE DES UMWELTSERVICE OÖ



- Auskünfte und Beratungen
 - telefonisch (T 05-90909-3634)
 - schriftlich (E <u>sc.umweltservice@wkooe.at</u>)
 - persönlich
- Merkblätter und Broschüren

wko.at/ooe/umweltservice_> Merkblätter und Informationsmaterial

• Umweltnews - Begutachtungen, neue Vorschriften, ...

wko.at/ooe/service-umweltnews

Newsletter über neue Rechtsvorschriften

Info dazu auf Seite <u>wko.at/ooe/umweltservice</u>



Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein





